

Technische Regeln für Getränkeschankanlagen	Anforderungen an Absperr- und Umschalteinrichtungen für Druckgasleitungen	TRSK 303
--	---	----------

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37) sind beachtet worden.

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Geltungsbereich
- 3 Technische Anforderungen
- 4 Hygienische Anforderungen
- 5 Kennzeichnung

1 Allgemeines

Hinsichtlich der EG-Gleichwertigkeit wird auf § 3 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) hingewiesen.

2 Geltungsbereich

Diese Technische Regel gilt für Anforderungen an Absperr- und Umschalteinrichtungen für Druckgasleitungen.

3 Technische Anforderungen

3.1 Die technischen Anforderungen der TRSK 300 Nummer 4 sind zu beachten.

3.2 Anforderungen an Absperr- und Umschalteinrichtungen für Vordruckgasleitungen.

3.2.1 Absperr- und Umschalteinrichtungen müssen für mindestens 300 bar ausgelegt sein.

3.2.2 Absperr- und Umschalteinrichtungen müssen den Anforderungen der TRG 253 entsprechen.

3.2.3 Anschlüsse müssen nach DIN 477 Teil 1 ausgelegt sein.

3.3 Anforderungen an Absperr- und Umschalteinrichtungen für Hinterdruckgasleitungen.

3.3.1 Absperr- und Umschalteinrichtungen müssen den Anforderungen der TRG 253 Nummern 3.1 bis 3.3 entsprechen.

3.3.2 Absperr- und Umschalteinrichtungen, die mit dem Hinterdruckraum von Druckminde-rern oder Zwischendruckreglern direkt verbunden sind, müssen bei einem zulässigen Be-triebsüberdruck bis 3 bar abgangsseitig das Anschlußgewinde G 3/4 B nach DIN 259 haben.

3.3.3 Absperr- und Umschalteinrichtungen, die mit dem Hinterdruckraum von Druckminde-rern oder Zwischendruckreglern direkt verbunden sind, müssen bei einem zulässigen Be-triebsüberdruck bis 7 bar abgangsseitig das Anschlußgewinde G 1/2 B nach DIN 259 haben.

4 Hygienische Anforderungen

Die hygienischen Anforderungen der TRSK 300 Nummer 5 sind zu beachten.

5 Kennzeichnung

Absperr- und Umschalteinrichtungen müssen mit Baumusterkennzeichen deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Dies gilt nicht bei Absperr- und Umschalteinrichtungen, die Bestandteil eines Druckminderers oder Zwischendruckreglers nach TRSK 301 sind.